

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung)**

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über den Nachweis, die Herstellung und die Ablösung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 29.07.2008 wird wie folgt geändert:

Nr. 6 der Anlage 1 (Richtzahlen für die Berechnung der Stellplätze) erhält folgende Fassung:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in v.H.
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 5 - 10 m ² Gastraumfläche	95
6.2	Freischank- bzw. Außenbewirtschaftungsflächen	1 Stpl. je 15 - 30 m ² Freischank- bzw. Außenbewirtschaftungsfläche	95
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	2 Stellplätze je 3 Zimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nrn. 6.1, 6.2	90
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	85

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Füssen, den 24.11.2009
Stadt Füssen

gez.

Iacob
Erster Bürgermeister

Aushang im Bürgerbüro vom 01.12.2009 bis 29.12.2009